

Flucht und globale Asylpolitiken im Spiegel von Geschlecht, Sexualität und Kolonialität

Ulrike Krause, Rieke Schröder

Zusammenfassung

Das Kapitel widmet sich der Bedeutung von Geschlecht, Sexualität und Kolonialität in globalen Asylpolitiken. Es zeichnet Entwicklungen nach und legt dar, wie völkerrechtliche und humanitäre Politiken durch androzentrische, heteronormative und westliche Strukturen geprägt sind. Binäre Geschlechterordnungen, koloniale Kontinuitäten und stereotype Vulnerabilitätszuschreibungen prägen Schutz- wie Ausschlussstrukturen und intensivieren Ungleichheiten.

Schlüsselbegriffe

Flucht, Geschlecht, SOGIESC, Intersektionalität, Vulnerabilität

1 Einleitung

Flucht ist kein neues Phänomen, sondern Teil der Menschheitsgeschichte, aber der Schutz Geflüchteter¹ wurde lange nur punktuell geregelt. Trotz früherer Versuche entstand erst nach dem Zweiten Weltkrieg ein nachhaltiges globales Regime, das den völkerrechtlichen und humanitären Rahmen für Flüchtlingsschutz bis heute bildet und universell gelten soll. Doch seit der vermeintlichen ‚Flüchtlingskrise‘ 2015 wird Zuflucht in politischen Arenen Deutschlands und anderer europäischer Staaten zunehmend kontrovers diskutiert. Sicherheitspolitische Narrative dominieren, konstruieren Geflüchtete als innenpolitische Herausforderung und potenzielle Gefahr und legitimieren so restriktive Politiken der Kontrolle, Abschottung und Abschreckung (z.B. Welfens 2019). Dies wirkt in gesellschaftliche Diskurse zurück und verstärkt Ablehnung, Ressentiments, Vorurteile und Gewalt.

¹ Wir verwenden primär den Begriff Geflüchtete, um die gelebten Fluchterfahrungen der Menschen in den Fokus zu setzen. Den Flüchtlingbegriff nutzen wir ausschließlich im Kontext (völker-)rechtlicher und politischer Kategorisierung.



Solche Entwicklungen sind höchst vergeschlechtlicht und heteronormativ gerahmt, das heißt Politiken, Debatten und gesellschaftliche Reaktionen sind durch spezifische Vorstellungen von Geschlecht und Geschlechterordnung geprägt und nehmen Heterosexualität als Norm an. In Deutschland zeigt sich dies etwa daran, wie vor allem junge, nicht-weiße, schutzsuchende Männer*² durch sexistische, ethnisierende, rassifizierende und islamfeindliche Zuschreibungen als bedrohlich markiert werden (z.B. Lingen-Ali/Mecheril 2020). Zuspitzung fand dies in politischen und medialen Darstellungen zur Kölner Silvesternacht 2015/16, in denen muslimische, Schwarze Männer* und Männer* of Color in einer heteronormativen Bedrohungslage als Gefahr sexualisierter Gewalt gegenüber weißen deutschen Frauen* stigmatisiert wurden, die vermeintlich von weißen deutschen Männern* geschützt werden müssten (Dietze 2016; Hark/Villa 2017). Anders gestaltete es sich bei Geflüchteten aus der Ukraine, die wegen des russischen Angriffskriegs ab Februar 2022 Schutz in anderen Staaten suchten. Nach Deutschland kamen viele weiße Frauen* mit Kindern, die zum Symbol von Vulnerabilität und Schutzwürdigkeit und zum Inbegriff fürsorglicher, beschützender Mütter wurden. Im Kontrast wurden Schwarzen Menschen und People of Color – vor allem jungen Männer* –, die auch vor dem Krieg in der Ukraine flohen, zunächst häufig der Grenzübertritt verweigert. Dies offenbart eine Andersbehandlung entlang rassistischer und geschlechtlicher Zuschreibungen (Karakayali/Kron 2023).

Diese Beispiele deuten an, wie wirkungsmächtig Geschlecht im Kontext von Flucht und Asylpolitiken ist. Dabei gilt Geschlecht nicht als feste, natürliche Kategorie, sondern als sozial konstruiert. Aufbauend auf Konzepten wie Performativität der Geschlechter nach Butler (1990) zeigt sich, wie Geschlecht durch beständig wiederholte sprachliche und körperliche Handlungen in sozialen Interaktionen hervorgebracht wird. Zudem ist Geschlecht unmittelbar mit weiteren Kategorien wie Sexualität, Staatsangehörigkeit, ‚Race‘ und Ethnizität verwoben und prägt im Sinne von Intersektionalität nach Crenshaw (2013) Asylpolitiken und -erfahrungen. Intersektionalität erfasst, wie sich verschiedene soziale Kategorien gleichzeitig überlagern und Diskriminierung und Privilegierung prägen. Diese Verflechtungen sind in koloniale Kontinuitäten und globale Ungleichheitsstrukturen verwurzelt, was bis heute zu asymmetrischen Zuschreibungen von Vulnerabilität und Gefährlichkeit führt.

In unserem Kapitel verfolgen wir eine globale intersektionale Perspektive und widmen uns zwei zentralen politikwissenschaftlichen Feldern: Zunächst hinterfragen wir den universalen Schutz, der völkerrechtlich allen als Flüchtling determinierten Menschen zustehen soll, und diskutieren die politische Produktion von Recht. Anschließend wenden wir uns humanitären Politiken zu und wägen intersektionale Bedeutungen von Vulnerabilitätszuschreibungen ab. Unser Ziel ist es, globale Entwicklungen nachzuzeichnen und Asylpolitiken im Spiegel von Geschlecht, Sexualität und Kolonialität kritisch zu beleuchten.

² Den Genderstern nutzen wir, um über eine binäre Geschlechterordnung hinaus Geschlechtsidentitäten sichtbar zu machen. Gemeint sind nicht nur cis, sondern auch trans, inter, nicht-binäre oder andere Personen, die sich als Frau bzw. Mann identifizieren oder so gelesen werden.

2 Universeller Schutz? Politische Aushandlungen und Auslegungen von internationalem Recht

Wer Anspruch auf Rechte und Schutzstrukturen hat, ist völkerrechtlich im Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 in der Fassung des Protokolls von 1967 geregelt. Die sogenannte Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und das Protokoll sind für Unterzeichnerstaaten rechtsverbindlich und bilden das völkerrechtliche Rückgrat des oben erwähnten globalen Flüchtlingsschutzregimes. Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (VN) entwickelten das Regime nach den Erfahrungen unzureichender Aufnahme und Unterstützung von Geflüchteten im Zweiten Weltkrieg. Zudem etablierten sie Ende 1950 das Hohe Kommissariat der VN für Flüchtlinge (UNHCR), das noch heute maßgeblich für globalen humanitären Schutz ist (mehr in Kapitel 3).

Die zentrale Kategorie im Regime ist ‚Flüchtling‘. Nach Artikel 1A Abs. 2 der GFK ist ein Flüchtling eine Person, die sich „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung“ außerhalb ihres Herkunftslandes befindet und keinen Schutz von diesem erhält. Auffällig ist, dass Geschlecht, Sexualität oder koloniale Gewalt nicht als Verfolgungsgründe erwähnt werden. Doch welche Rolle spielen diese Gründe wie auch intersektionale Zusammenhänge in der GFK? Zur Beantwortung bedarf es einer Analyse der politischen Verhandlung der GFK sowie der gegenwärtigen Auslegung der Verfolgungsgründe.

2.1 Geschlecht, Sexualität und Kolonialität in der politischen Produktion von Recht

Das Fehlen von Geschlecht, Sexualität und kolonialer Gewalt als Verfolgungsgründe in der GFK ist kein rein recht(swissenschaft)liches Problem, sondern bedarf politikwissenschaftlicher Reflexion, da es Ausdruck vergeschlechtlichter Machtverhältnisse in politischen Aushandlungsprozessen ist. Die Ausarbeitung und Verhandlung der GFK fand zwischen 1948 und 1951 in verschiedenen Gremien der VN statt und wurde im Juli 1951 auf einer Konferenz abgeschlossen (Mayblin 2017; Krause 2021b). Die teilnehmenden Delegierten und die Protokolle ihrer Verhandlungen belegen eine westliche, androzentrische und heteronormative Engführung.

Dies offenbart sich darin, dass Debatten durch westliche Staaten dominiert waren und vor allem Männer³ als Delegierte die GFK verhandelten, Frauen kaum sowie queere und kolonisierte Menschen gar nicht sichtbar waren. Folglich wurde die GFK primär von weißen

³ Wir nutzen in diesem Bereich keinen Stern, da Archivdokumente eine binäre Geschlechterordnung reproduzieren (z.B. auch in Anredeformen Mr., Mrs., oder Miss) und keinerlei Verweise auf geschlechtliche Vielfalt enthalten.

westlichen Männern nach ihren Erfahrungen und Vorstellungen gestaltet, sodass sie als Maßstab für Entscheidungsmacht und Schutzbedürftigkeit galten (Krause 2024). Damit beruht die GFK auf „männlichen Privilegien und Realitäten“ (Banerjee 2021: 269, übers. d. Verf.).

Zudem adressierten die Delegationen Verfolgung aufgrund von sexueller Orientierung überhaupt nicht und aufgrund von Geschlecht nur kurz, lehnten es aber als irrelevant ab (Krause 2024: 6). Der Ausschluss von Geschlecht und Sexualität verweist also keinesfalls auf eine ‚geschlechtsneutral‘ gedachte Flüchtlingsfigur, sondern ist im damaligen Kontext patriarchaler Systeme, Normen und Werten zu verorten, der durch westliche Rechtssysteme und politische Ordnungen geprägt war und sich auch über die GFK hinaus in Völkerrecht und internationaler Politik widerspiegelte (Enloe 2014; Charlesworth 2016). Zentral war die Trennung von öffentlicher und privater Sphäre: Nur die von Männern dominierte öffentliche Domäne (z.B. Recht, Staat, Wirtschaft, Militär) galt als rechtlich und politisch relevant, wohingegen die private, Frauen zugeschriebene Sphäre (z.B. Familie, Haushalt, Reproduktion, Care-Tätigkeiten) als unpolitisch ausgeschlossen blieb. Für die GFK hatte die Trennung schwerwiegende Folgen, denn Verfolgung, die nicht in öffentlichen, sondern in privaten Sphären stattfand oder spezifisch Frauen betraf (z.B. häusliche Gewalt, Gewalt durch nicht-staatliche Akteur*innen), galt lange nicht als asylrelevant.

Dieser Androzentrismus (re)produzierte einen reduktionistischen Fokus auf biologisches Geschlecht und eine naturalisierte binäre Geschlechterordnung, wodurch vielfältige Geschlechtsidentitäten und sexuelle Orientierungen ignoriert und queere Menschen rechtlich und politisch unsichtbar gemacht wurden (Otto 2015; Sen 2021; s.a. Weber 2016). Zudem war zur damaligen Zeit die Hälfte der Welt kolonisiert und die westlichen Machtstrukturen schlossen Kolonisierte von der hegemonialen öffentlichen Sphäre aus (Anghie 2005; Mbembe 2001). Stattdessen waren es die westlichen Kolonisator*innen mit ihrer zivilisatorischen Mission, die Recht und Ordnung für die als exotisch und barbarisch Anders konstruierten Einheimischen durchsetzen wollten (Spivak 1999; Kapur 2002).

In diesem kolonialen Kontext bedarf die Aufnahme von „Rasse“ als Verfolgungsgrund einer Einordnung. Die Dominanz weißer, westlicher und männlicher Perspektiven führte dazu, dass die Verhandlung über die GFK eurozentrisch ausgerichtet war. Konträr zur Vernachlässigung von Geschlecht und Sexualität war Eurozentrismus umstritten, doch Kolonialisierte blieben von der Verhandlung ausgeschlossen und Flucht aufgrund kolonialer Gewalt unbeachtet. Diverse Delegierte forderten zwar einen universellen Schutz aller Flüchtlinge, konnten sich aber nicht durchsetzen (Krause 2021b). Die Aufnahme von „Rasse“ als Verfolgungsgrund lässt daher nicht auf einen geteilten politischen Willen der Delegierten für universellen Schutz schließen, sondern beruhte auf den damaligen europäischen Erfahrungen mit rassistischer Gewalt und der nationalsozialistischen Verfolgung im Zweiten Weltkrieg.

Die verabschiedete Flüchtlingsdefinition zeigt, wie der eurozentrische Fokus in die GFK eingeschrieben wurde: Staaten mussten bei der Unterzeichnung angeben, ob sie die Definition auf Ereignisse anwenden, die „in Europa“ oder „in Europa oder anderswo“ jeweils vor dem 1. Januar 1951 stattfanden. Damit wurde (West-)Europa zum Zentrum der Welt, während der Rest lediglich „anderswo“ erscheint, was Halls (2018) postkoloniale Kritik zum *The West and The Rest* reflektiert. Erst als Staaten vermehrt Unabhängigkeit erlangten und den VN beitraten, wuchs der Druck zur Ausweitung und mündete 1967 in der Verabschiedung des Protokolls, das die geografische Einschränkung aufhebt (Abraham 2023; Davies 2007). Doch vereinzelte Staaten ratifizierten das Protokoll nicht. Dazu zählt auch die Türkei, die Geflüchtete aus Syrien daher nicht als Flüchtlinge, sondern nur als ‚Gäste‘ einstuft.

Die Ungleichheitsverhältnisse spiegeln eine Form „diskriminierender Universalität“, wie sie Kapur (2006: 673) in ihrer feministischen postkolonialen Kritik an Menschenrechten erfasst, sowie „queere Necropolitik“, wie Haritaworn, Kuntsman und Posocco (2014) Praxen systematischer Entwertung und Gefährdung queerer Subjekte analysieren. Denn der in die GFK eingeschriebene androzentrische westliche Fokus bedeutete lange Zeit, dass bestimmte Leben – insbesondere weiblich gelesene, queere, kolonisierte und rassifizierte Menschen – rechtlich benachteiligt, unsichtbar gemacht, Risiken ausgesetzt und so systematisch entwertet wurden. Diese Logiken wirken trotz späterer rechtlicher Ausdifferenzierung bis in die Gegenwart fort, da die Abwesenheit einer intersektionalen Perspektive strukturelle Ausschlüsse weiterhin begünstigt.

2.2 Auslegung von Geschlecht und Sexualität als Verfolgungsgründe

Seit der Verabschiedung der GFK wurden Verfolgungsgründe sukzessive weiter ausgelegt, aber die Sichtbarmachung und Kritik am männlichen Paradigma begann erst in den 1980er Jahren (Indra 1987; Greatbatch 1989). Die zweite Welle des Feminismus und die VN-Dekade der Frau (1976–1985), begleitet von drei Weltfrauenkonferenzen, führten zu verstärkten feministischen Forderungen nach Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgungsgründe (vgl. Krause 2022). Mit der Aufforderung des Exekutivkomitees von UNHCR 1995, staatliche Bemühung zur Berücksichtigung der besonderen Verfolgungsgründe von Frauen* verbindlich zu gestalten, weiteten einzelne Staaten ihre Rechtsprechung aus (Edwards 2010: 24–26).

2002 veröffentlichte UNHCR zwei Richtlinien zur „geschlechtsspezifischen Verfolgung“ und Verfolgung wegen „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“, die die besonderen Gefahren von Frauen* erstmals systematisch berücksichtigen und ihre rechtliche Anerkennung erläutern. Jedoch wird die Kategorisierung als bestimmte soziale Gruppe mitunter kritisiert, da sie riskiert, Frauen* einer stereotypen Rollenlogik zu unterwerfen und als Gruppe zu essentialisieren, ohne individuelle Verfolgungsgründe zu beachten. Zudem müssen Frauen* oft zusätzliche Beweise vorlegen, etwa medizinische Dokumente zum Be-

leg von Genitalverstümmelung (Freedman 2015: 89). Dies schafft einen Gegensatz zu Männern*, welche vermeintlich individuell aus politischen Gründen Asyl suchen (Edwards 2010: 27), und belegt, wie das Trennungsdispositiv von öffentlich/politisch/männlich und privat/unpolitisch/weiblich anhält.

Wenngleich die Richtlinien auch auf queere Menschen Anwendung finden konnten und obwohl der Schutz queerer Geflüchteter bereits in den 1990er Jahren verstärkt gefordert wurde (García Rodríguez 2023), fehlten lange globale Vorgaben zur Anerkennung von Verfolgung aufgrund von Sexualität. Erst einige Jahre nachdem rechtliche Reformen – nicht zuletzt durch Gerichtsurteile – in einzelnen Staaten wie Kanada, Australien oder Neuseeland aufkamen, veröffentlichte UNHCR 2008 die *Guidance Note on Refugee Claims relating to Sexual Orientation and Gender Identity* und 2012 die Leitlinie zum internationalen Schutz wegen sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität (LaViolette 2010). Sie betonen, dass Verfolgung aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und/oder Geschlechtsmerkmalen (Sexual Orientation, Gender Identity, Expression and Sex Characteristics, SOGIESC) ein legitimer Verfolgungsgrund ist, und geben Vorgaben für eine nicht-diskriminierende Prüfung von Schutzbedarfen.

Auch diese Asylanträge werden häufig unter dem Verfolgungsgrund „bestimmte soziale Gruppe“ verhandelt (Danisi et al. 2021), was ähnlich zu Frauen* dafür Kritik erfährt, Asylsuchende in einer Gruppe zu kollektivieren, ohne individuelle Schutzgründe angemessen zu berücksichtigen (Dustin/Ferreira 2021). Die Beweislast in Asylverfahren liegt generell bei Antragstellenden, variiert jedoch stark je nachdem, ob Verfolgung aufgrund des Geschlechts als cis Frau, als trans Person oder der queeren Sexualität argumentiert wird. Während sich etwa Religionszugehörigkeit durch offizielle Dokumente der Glaubensgemeinschaft belegen lässt, fehlen für geschlechtsspezifische oder SOGIESC-bezogene Verfolgung häufig entsprechende Nachweise. Zudem mangelt es in vielen Verfahren an einem intersektionalen Ansatz, sodass etwa queere Frauen* *entweder* als Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt *oder* als Verfolgte aufgrund ihrer Sexualität gelten – nicht aber Überschneidungen diverser Dimensionen berücksichtigt werden (Dustin 2022). Queere Forschung zu Asylpolitik kritisiert daher, dass die geforderte Beweisführung für queere Geflüchtete kaum zu erbringen ist (García Rodríguez 2023).

Obwohl die UNHCR-Leitlinien ausdrücklich zur Unterbindung stereotyper Annahmen aufordern, halten sich weiterhin Vorstellungen, wie eine ‚typische‘ queere Person aussehe oder lebe (Danisi et al. 2021). Diese Erwartungen sind meist westlich zentriert und führen dazu, dass Menschen, die außerhalb dieses epistemischen Kontexts aufgewachsen sind, als weniger glaubwürdig eingeschätzt werden, was strukturelle Barrieren im Zugang zu Schutzrechten intensiviert (Schröder 2025). Mitunter müssen die Personen im Asylverfahren koloniale Vorstellungen über ‚legitime‘ sexuelle Ausdrucksformen bedienen, um Schutz zu erhalten, gehen aber gleichwohl in ihrem eigenen Handeln über normativen Kategorien hinaus und unterlaufen sie damit subversiv (Lunau/Schröder 2025).

3 Humanitäre Schutzpolitiken und die (Ir)Relevanz von Geschlecht, Sexualität und Kolonialität

Ein weiteres zentrales Standbein im globalen Flüchtlingsschutzregime bilden humanitäre Schutzpolitiken, welche Aufnahme, Unterbringung und Versorgung Asylsuchender und Geflüchteter organisieren. Während Staaten für Schutz auf ihrem Hoheitsgebiet verantwortlich sind, ist UNHCR für globalen Flüchtlingsschutz und Lösungssuche⁴ mandatiert und koordiniert auf Einladung Prozesse in vielen Staaten. Auch hier trugen feministische, queere und postkoloniale Kritiken zur Trendwende bei, indem sie westliche, cis-männlich dominierte Normvorstellungen in der humanitären Praxis problematisierten, vernachlässigte Schutzbedarfe von Frauen* und queeren Menschen offenlegten sowie rassistische Andersbehandlung von Geflüchteten aus nicht-westlichen Kontexten kritisierten.

3.1 Humanitäre Policies im Wandel

Korrespondierend mit der Kritik am Flüchtlingsrecht wurde seit den 1980er Jahren auch der „gender bias“ in humanitären Politiken problematisiert. Dies trug zur Sichtbarmachung bei, dass humanitäre Ansätze westliche, androzentrische und heteronormative Strukturen reproduzierten und Geschlecht als zentrales Organisationselement vernachlässigten (Indra 1987: 3; Baines 2004: 3). Frühe feministische Analysen zeigten, dass grundlegende Bedarfe von Frauen* wie beispielsweise Zugang zu Menstruationshygieneprodukten ausblieben (Marshall 1995).

Bereits 1985 zeichnete sich Wandel ab, als UNHCRs Exekutivkomitee mit der Entscheidung zu *Refugee Women and International Protection* die besonderen Gefahren für Frauen in den Fokus rückte und Schutzmaßnahmen forderte. Darauf folgten diverse weitere Beschlüsse zum Schutz für Frauen und Mädchen und 1990 wurde mit der *Policy on Refugee Women* die erste institutionelle Verankerung für Schutz geschaffen, die 1991 durch operative Leitlinien ergänzt wurden. Dies legte den Grundstein für zukünftige Policies, in denen Gender Mainstreaming als Leitprinzip im humanitären Schutz eingeführt wurde – also der Anspruch, bei allen Maßnahmen geschlechtsbezogene Bedarfe systematisch aufzunehmen, wobei der Fokus zunächst auf Frauen lag (Edwards 2010: 35–37). Die Policies adressieren Schutz vor sexualisierter und geschlechtsbasierter Gewalt sowie Unterstützung durch materielle Hilfen, Bildungs-, Informations- und Qualifizierungsangebote für wirtschaftliches Empowerment und gesellschaftliche Teilhabe geflüchteter Frauen (Edwards 2010; Grabska 2011).

⁴ Als dauerhafte Lösungen für Flüchtlinge gelten freiwillige Rückführung in das Herkunftsland, Resettlement in ein sicheres Drittland oder lokale Integration im Aufnahmeland mit Perspektive auf Staatsbürger*innen-schaft.

Damit fand eine wichtige Trendwende im globalen humanitären Schutz statt. Jedoch kritisieren feministische Forschende, dass humanitäre Politiken die Dichotomie von privat und öffentlich aufrechterhielten, indem Gewalt an Frauen als Problem im privaten Raum und Empowerment als Frage öffentlicher Teilhabe erschien. Dabei wurden Abhängigkeiten geflüchteter Frauen von Männern und Gewalt gegen sie über kulturell zugeschriebene Rollen trivialisiert und vermeintlich natürliche ‚weibliche‘ Stereotype der Schwäche, Vulnerabilität und Opferschaft reproduziert (Indra 1987; Baines 2004: 26–30; Krause 2021a). Eine intersektionale Erweiterung erfolgte 2010 mit *Age, Gender and Diversity Mainstreaming*. Sie zielt darauf ab, Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen an die Bedarfe unterschiedlicher Altersgruppen, Geschlechter und weiterer Diversitätsmerkmale anzupassen und so diskriminierungssensiblen Schutz zu gewährleisten, der bestehende Macht- und Ungleichheitsverhältnisse abbaut. Umfassende Analysen zur Wirksamkeit fehlen zwar, aber Studien deuten strukturelle Barrieren (Pittaway/Bartolini 2019) und gruppenbezogen variierende Vulnerabilitätszuschreibungen an (Fiddian-Qasmiyeh 2014: 402), was wir im Folgenden näher betrachten.

Politische Fortschritte im Schutz von Frauen* und queeren Menschen verlaufen nicht parallel. Aufgrund der tiefverwurzelten Heteronormativität wurden Bedarfe queerer Geflüchtete sowie SOGIESC in humanitären Politiken lange ausgeblendet, was zu erheblichen Schutzlücken führte. Erst 2011 veröffentlichte UNHCR das Policy Paper *Working with Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender & Intersex Persons in Forced Displacement*, das spezifische Risiken benennt und die Notwendigkeit gezielter Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen in allen Phasen der Flucht betont. Dazu gehören Empfehlungen für Camp Management, medizinische Versorgung, psychosoziale Unterstützung und sicheren Zugang zu Asylverfahren. Auch andere internationale Akteur*innen nehmen SOGIESC zunehmend als relevante Kategorie in humanitären Maßnahmen auf. Seit 2015 adressieren etwa die Rahmendokumente des Inter-Agency Standing Committee (IASC), darunter die *Guidelines for Integrating Gender-based Violence Interventions*, gezielt queere Geflüchtete. Ergänzend bieten die *Yogyakarta Principles Plus 10* von 2017 eine wichtige internationale Soft-Law-Quelle, die Menschenrechte von queeren Personen im Kontext von Flucht verbindlich machen. Dennoch prägen heteronormative Strukturen weiterhin Schutzpolitiken und (re)produzieren Ausschlüsse queerer Geflüchteter (Camminga 2020; Krause/Segadlo 2024).

3.2 Hierarchisierungen von Vulnerabilitäten

Trotz des nachgezeichneten wichtigen Wandels hin zur Berücksichtigung von Geschlecht und Sexualität in humanitären Politiken bleiben Defizite bestehen. Humanitäre Policies fokussieren auf Gefahren, Schutz- und Empowerment-Bedarfe, wodurch Vulnerabilität zum vermeintlichen Status Quo von Geflüchteten wird. Zwar sind Frauen* und queere Menschen auf der Flucht sowie in Aufnahmesituationen vielfältigen Risiken und Herausforde-

rungen ausgesetzt (z.B. Abdi 2006; Wachter et al. 2018; Camminga 2020), doch sie sind keinesfalls inhärent vulnerabel. Zudem können alle Menschen, auch männlich gelesene Personen, auf der Flucht Gefahren ausgesetzt sein (Jaji 2009; Janmyr 2017; Krause 2021a: 68–80). Der politische Fokus produziert also sowohl eine Homogenisierung, indem bestimmte Gruppen wie ‚Frauen‘ oder ‚queeren Menschen‘ pauschal Vulnerabilität zugeschrieben wird, als auch eine Hierarchisierung von Vulnerabilitäten innerhalb der Gruppen (Turner 2019; Ruzibiza/Berckmoes 2022; Jaji/Krause 2022; Schröder 2026; Welfens 2025). Dies kategorisiert und reguliert, wem ein höherer Grad an Vulnerabilität beigemessen und wem prioritärer Zugang zu Leistungen gewährt wird.

Doch wie manifestieren sich diese Prozesse? Humanitäre Policies vermitteln oftmals den Eindruck universeller, homogener Kategorien ‚Frau‘ oder ‚LGBTQ+ Geflüchtete‘, was nicht zuletzt auf der Annahme beruht, die Gruppen seien stets *besonderen* Risiken ausgesetzt und auf externe Schutzakteur*innen angewiesen. Für Frauen* resultiert dies in einer pauschalen Vulnerabilitätszuschreibung als „FrauenundKinder“ (Fiddian-Qasmiyeh 2014: 398; einhergehend mit Enloe 2014: 1). Dies reproduziert stereotype vergeschlechtlichte Bilder von weiblicher Schwäche, Unschuld und Reinheit im Gegensatz zu männlicher Stärke, wodurch Frauen* erneut viktimisiert, in Abhängigkeit zu hegemonialen Entscheidungsstrategien positioniert und auf Rollen marginalisierter Schutzobjekte beschränkt werden (Krause 2021a: 105–124). Auch queere Geflüchtete sind von pauschalen Zuschreibungen betroffen. Um als schutzbedürftig oder -würdig zu gelten, müssen sie etwa ihr Leid in den Vordergrund stellen (Saleh 2020) und bestimmte Narrative wiedergeben, die sie als homogene Gruppe markiert (Schröder 2026).

Solche Vulnerabilitätskategorisierungen und -hierarchisierungen sind folgenreich: Individuelle Erfahrungen bleiben unsichtbar, während diverse Bedarfe marginalisiert, Ungleichheiten verschärft oder neue Spannungen hervorgebracht werden, da eine höhere Vulnerabilitätseinstufung oft privilegierten Zugang zu Ressourcen wie materielle Hilfen oder zur Umsiedlung in einen Drittstaat (Resettlement) eröffnet (Ruzibiza/Berckmoes 2022; Welfens 2025). Vulnerabilität ist somit keine universelle Bedingung von Flucht oder Geflüchteten, sondern wird als selektives, vergeschlechtlichtes Kriterium konstruiert, das über In- und Exklusion in Schutzpolitiken entscheidet.

Postkoloniale Perspektiven verdeutlichen, wie vergeschlechtlichte und rassifizierte Zuschreibungen durch globale Machtasymmetrien hervorgebracht und stabilisiert werden. Die westlich geprägten humanitären Politiken adressieren Geflüchtete in Ländern im Globalen Süden vorrangig als leidende, passive Opfer, die scheinbar therapeutische Interventionen benötigen (Malkki 1992: 34). Diese Form von Othering ist mit *white saviourism* verbunden – also rassistischen, kolonialen Überlegenheitsvorstellungen, bei denen sich westliche weiße Personen als Retter*innen für vermeintlich rückständige, hilflose Opfer im Globalen Süden darstellen und ihre Selbstbestimmung ignorieren. So werden vor allem Frauen* als depolitisierte, vulnerable und zu schützende humanitäre Objekte inszeniert, während

westliche, cis-männlich dominierte, heteronormative Normen auf humanitäre Hilfsmaßnahmen und Helfer*innen projiziert sind. Dies erinnert an Spivaks (1999: 284) postkoloniale Kritik an der Erzählung, weiße Männer* müssten braune Frauen* vor braunen Männern* schützen. Eng damit verknüpft ist Puar (2007) Theorie des Homonationalismus, die darlegt, wie westliche Staaten ihre vermeintliche Queerfreundlichkeit strategisch betonen, wenn sie ‚Andere‘ retten können, um zugleich nicht-westliche Staaten als rückständig zu markieren und die eigene Progressivität und normative Überlegenheit herauszustellen (s.a. Franke 2024). So erweitert Puar (2013: 35) Spivaks Kritik: „white queer (men) saving brown homosexuals from brown heterosexuals.“ Im Kontext des weltweiten Aufstiegs autoritärer Politiken zeigt Puar Theorie weiterhin, wie Staaten als ‚Laboratorien‘ fungieren, in denen liberale queere Rechte und Toleranz gleichzeitig durch Queerfeindlichkeit, Repression und soziale Ausgrenzung wirken (Puar 2022: 3).

Die depolisierende, pathologisierende und oftmals entmenslichende Darstellung geflüchteter Schwarzer Menschen und People of Color ist nicht auf Länder im Globalen Süden begrenzt, sondern prägt auch Diskurse über und Schutz für Geflüchtete in Ländern im Globalen Norden. Dabei werden rassifizierte heterosexuelle cis-Männer primär als potentielle Täter stilisiert, wie wir in der Einleitung skizziert haben (Olivius 2016; Jaji 2021; Scheibelhofer 2017).

4 Fazit

Politikwissenschaftliche Geschlechterforschung zu Flucht und Asyl zeigt, dass rechtliche, politische und humanitäre Strukturen von normativen Vorstellungen von Geschlecht und Sexualität sowie globalen (neo)kolonialen Machtdynamiken geprägt sind. Ein intersektionaler Blick macht sichtbar, wie Geschlecht mit Sexualität, ‚Race‘, Ethnizität und weiteren Kategorien verschränkt ist und wie vereinfachende Zuschreibungen von Schutzwürdigkeit oder auch Gefahr komplexe Ungleichheitsverhältnisse reproduzieren.

Aus unseren kritischen Analysen ergibt sich abschließend die Frage, welchen Wert die völkerrechtlichen Normen und humanitären Politiken für Geflüchtete nun eigentlich haben. Die Beantwortung möchten wir mit einer Gegenfrage einleiten: Wie sähe die Welt ohne die GFK, das Protokoll und andere Abkommen, ohne UNHCR und weitere humanitäre Organisationen sowie ohne humanitäre Policies aus? Wenngleich wir anhand feministischer, queerer und postkolonialer Theorien viel Kritik am globalen Flüchtlingsschutzregime üben und Schutzlücken aufzeigen können, existieren sukzessive Weiterentwicklungen. Diese Entwicklungen werden nicht zuletzt durch Forschung befördert, die Probleme herausstellt. Bemühungen um neue Ansätze zur Verbesserung von Schutz und Unterstützung belegen, dass eine kritisch reflektierte Praxis möglich ist. Gleichwohl sind humanitäre Akteur*innen und Geflüchtete durch global zunehmende autoritäre Politiken vieler Staaten eingeschränkt, die

sich in nationalistischen, exkludierenden und versicherheitlichenden Strategien niederschlagen. Diese Strategien begrenzen fundamentale Rechte von Geflüchteten, erschweren die Bereitstellung von humanitären Maßnahmen und verschärfen Ungleichheiten entlang von Geschlecht, Sexualität und neokolonialen Machtstrukturen. Folglich darf unsere Analyse keinesfalls als Plädoyer für die Irrelevanz rechtlicher Normen, humanitärer Politiken oder Institutionen verstanden werden. Vielmehr sehen wir es als Aufgabe einer kritischen politikwissenschaftlichen Geschlechterforschung, Komplexitäten sichtbar zu machen, Widersprüche analytisch zu durchdringen, Spannungsverhältnisse zwischen normativem Anspruch und politischer Praxis zu reflektieren und das umkämpfte Feld von Schutz, Macht und Ungleichheit zu beleuchten.

Es bedarf also mehr Forschung. Während unser Fokus auf dem globalen Flüchtlingsschutzregime mit frühen Verhandlungen und sukzessiven Wandlungen lag, müssen auch regionale Regime afrikanischer, arabischer, asiatischer, europäischer sowie süd- und zentralamerikanischer Staaten berücksichtigt werden. Auch hier prägen geschlechtliche und sexuelle Differenzierungen sowie koloniale Erfahrungen Schutz- und Ausgrenzungsprozesse (z.B. Danisi et al. 2021; Jubilot et al. 2021; Jaji/Krause 2022; Camminga/Marnell 2022), sodass Fragen über Schutzwürdigkeit, Zugehörigkeit und Marginalisierung nicht nur global und national, sondern auch in regionalen Regimen ausgehandelt werden. Doch mit Blick auf die Genese, spezifischen Normen und Schutzlogiken dieser Regime ist weiterführende Forschung aus feministischen, queeren und postkolonialen Perspektiven nötig.

Forschungsbedarfe sehen wir zudem mit Fokus auf politischer Agency. Stereotype Zuschreibungen und essentialisierende Kategorisierungen halten zwar an und sprechen geflüchteten Menschen Handlungsmacht ab, doch das bedeutet keineswegs, dass sie diese nicht besitzen. Gar gegensätzlich entwickeln und nutzen sie diverse Strategien, um politische Restriktionen auszuhandeln, sich zu widersetzen und Handlungsspielräume zu schaffen (Ongwech et al. 2024) – sei es durch queere transnationale Mobilisierung (Ayoub/Bauman 2019), strategisches Erfüllen politischer Erwartungen für Schutzleistungen (Lunau/Schröder 2025), oder etwa alltägliche Bewältigung sexualisierter Gefahren (Ruzibiza/Berckmoes 2022). Gerade in diesem Bereich braucht es weitere Forschung, um auch die vielfältigen Praktiken von Menschen mit gelebter Fluchterfahrung als wirkmächtige und handlungsprägende Wissensformen anzuerkennen.

Literaturverzeichnis

Abdi, Awa M. (2006): Refugees, Gender-based Violence and Resistance: A Case Study of Somali Refugee Women in Kenya. In: Evangelia Tastsoglou/Alexandra Dobrowolsky (Hrsg.): Women, Migration and Citizenship. Hampshire: Ashgate, S. 231–251.

Abraham, Itty (2023): Contesting the Universality of the Refugee Convention: Decolonization and the Additional Protocol. In: Journal of Refugee Studies 36 (1), S. 195–216.

- Anghie, Antony (2005): *Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Ayoub, Phillip M./Bauman, Lauren (2019): Migration and queer mobilisations: how migration facilitates cross-border LGBTQ activism. In: *Journal of Ethnic and Migration Studies* 45 (15), S. 2758–2778.
- Baines, Erin K. (2004): *Vulnerable Bodies: Gender, the UN and the Global Refugee Crisis*. Aldershot: Ashgate.
- Banerjee, Paula (2021): The 1951 refugee convention through the eyes of a post-colonial feminist. In: *International Migration* 59 (4), S. 268–270.
- Butler, Judith (1990): *Gender Trouble. Feminism and the Subversion of Identity*. New York; London: Routledge.
- Camminga, B (2020): Encamped within a Camp: Transgender Refugees and Kakuma Refugee Camp (Kenya). In: Jesper Bjarnesen/Simon Turner (Hrsg.): *Invisibility in African Displacements. From Structural Marginalization to Strategies of Avoidance*. London: Nordic Africa Institut; Zed Books, S. 36–52.
- Camminga, B/Marnell, John (Hrsg.) (2022): *Queer and Trans African Mobilities: Migration, Asylum and Diaspora*. London, New York, Dublin: ZED Books.
- Charlesworth, Hilary (2016): Gender and international law. In: Jill Steans/Daniela Tepe-Belfrage (Hrsg.): *Handbook on Gender in World Politics*. Cheltenham: Edward Elgar Publishing, S. 137–144.
- Crenshaw, Kimberlé W. (2013): Die Intersektion von „Rasse“ und Geschlecht demarginalisieren: Eine Schwarze feministische Kritik am Antidiskriminierungsrecht, der feministischen Theorie und der antirassistischen Politik. In: Helma Lutz/María Teresa Herrera Vivar/Linda Supik (Hrsg.): *Fokus Intersektionalität: Bewegungen und Verortungen eines vielschichtigen Konzeptes*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 35–58.
- Danisi, Carmelo, et al. (Hrsg.) (2021): *Queering Asylum in Europe: Legal and Social Experiences of Seeking International Protection on grounds of Sexual Orientation and Gender Identity*. Cham: Springer.
- Davies, Sara E. (2007): Redundant or Essential? How Politics Shaped the Outcome of the 1967 Protocol. In: *International Journal of Refugee Law* 19 (4), S. 703–728.
- Dietze, Gabriele (2016): Das ‚Ereignis Köln‘. In: *FEMINA POLITICA*–Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft 25 (1), S. 17–18.
- Dustin, Moira (2022): Pathways to Refugee Protection for Women: Victims of Violence or Genuine Lesbians? In: *Refugee Survey Quarterly* 41 (3), S. 393–419.
- Dustin, Moira/Ferreira, Nuno (2021): Improving SOGI Asylum Adjudication: Putting Persecution Ahead of Identity. In: *Refugee Survey Quarterly* 40 (3), S. 315–347.
- Edwards, Alice (2010): Transitioning Gender: Feminist Engagement with International Refugee Law and Policy 1950–2010. In: *Refugee Survey Quarterly* 29 (2), S. 21–45.
- Enloe, Cynthia (2014): *Bananas, Beaches and Bases: Making Feminist Sense of International Politics*. Berkeley, Los Angeles, London: University of California Press.
- Fiddian-Qasmiyeh, Elena (2014): Gender and Forced Migration. In: Elena Fiddian-Qasmiyeh, et al. (Hrsg.): *The Oxford Handbook of Refugee and Forced Migration Studies*. Oxford: Oxford University Press, S. 395–408.
- Franke, Esther (2024): Sexualitäten, Queerness und globale Politik. In: Christine M. Klapeer, et al. (Hrsg.): *Politik und Geschlecht. Perspektiven der politikwissenschaftlichen Geschlechterforschung*. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 145–156.
- Freedman, Jane (2015): *Gendering the International Asylum and Refugee Debate*. Basingstoke, Hampshire: Palgrave Macmillan.
- García Rodríguez, Diego (2023): Critiquing Trends and Identifying Gaps in the Literature on LGBTQ Refugees and Asylum-Seekers. In: *Refugee Survey Quarterly* 42 (4), S. 518–541.
- Grabska, Katarzyna (2011): Constructing ‘Modern Gendered Civilised’ Women and Men: Gender-Mainstreaming in Refugee Camps. In: *Gender & Development* 19 (1), S. 81–93.

Flucht und globale Asylpolitiken im Spiegel von Geschlecht, Sexualität und Kolonialität

- Greatbatch, Jacqueline (1989): The Gender Difference: Feminist Critiques of Refugee Discourse. In: *International Journal of Refugee Law* 1 (4), S. 518–527.
- Hall, Stuart (2018): The West and the Rest: Discourse and Power [1992]. In: Morley David (Hrsg.), *Essential Essays*, Volume 2. New York: Duke University Press, S. 141–184.
- Haritaworn, Jin/Kuntsman, Adi/Posocco, Silvia (Hrsg.) (2014): *Queer Necropolitics*. Abingdon: Routledge.
- Hark, Sabine/Villa, Paula-Irene (2017): Unterscheiden und herrschen: Ein Essay zu den ambivalenten Verflechtungen von Rassismus, Sexismus und Feminismus in der Gegenwart. Bielefeld: transcript Verlag.
- Indra, Doreen Marie (1987): Gender: A Key Dimension of the Refugee Experience. In: *Refuge* 6 (3), S. 3–4.
- Jaji, Rose (2009): Masculinity on Unstable Ground: Young Refugee Men in Nairobi, Kenya. In: *Journal of Refugee Studies* 22 (2), S. 177–194.
- (2021): "Aberrant" Masculinity: Men, Violence and Forced Migration. In: Claudia Mora/Nicole Piper (Hrsg.): *The Palgrave Handbook of Gender and Migration*. Cham: Palgrave Macmillan, S. 373–386.
- Jaji, Rose/Krause, Ulrike (2022): Exklusives Flüchtlingsschutzregime, koloniale „Andere“ und Geschlechterdichotomien. In: *Zeitschrift für Friedens- und Konfliktforschung* 11 (2), S. 195–207.
- Janmyr, Maja (2017): Military Recruitment of Sudanese Refugee Men in Uganda: A Tale of National Patronage and International Failure. In: Susanne Buckley-Zistel/Ulrike Krause (Hrsg.): *Gender, Violence, Refugees*. New York, Oxford: Berghahn, S. 219–238.
- Jubilut, Liliana Lyra/Espinoza, Marcia Vera/Mezzanotti, Gabriela (Hrsg.) (2021): *Latin America and Refugee Protection: Regimes, Logics, and Challenges*. New York, Oxford: Berghahn Books.
- Kapur, Ratna (2002): The Tragedy of Victimization Rhetoric: Resurrecting the "Native" Subject in International/Post-Colonial Feminist Legal Politics. In: *Harvard Human Rights Journal* 15 (1), S. 1–37.
- (2006): Human Rights in the 21st Century: Taking a Walk on the Dark Side. In: *Sydney Law Review* 28 (4), S. 665–687.
- Karakayali, Juliane/Kron, Stefanie (2023): Institutional Racism and Refugee-Policies in the Context of the Ukraine War. On the Situation of Third-country Refugees in Berlin. In: *movements. Journal for Critical Migration and Border Regime Studies* 7 (2), S. 21–41.
- Krause, Ulrike (2021a): *Difficult Life in a Refugee Camp. Violence, Gender, and Coping in Uganda*. Cambridge: Cambridge University Press.
- (2021b): Colonial Roots of the 1951 Refugee Convention and its Effects on the Global Refugee Regime. In: *Journal of International Relations and Development* 24 (3), S. 599–626.
- (2022): Flucht und Frauen: Reflexionen des Forschungsstandes. In: Schahrzad Farrokhzad/Karin Scherschel/Melanie Schmitt (Hrsg.): *Geflüchtete Frauen. Analysen – Lebenssituationen – Angebotsstrukturen*. Wiesbaden: Springer, S. 23–43.
- (2024): Invisibilization of the Unwanted Others? Feminist, Queer, and Postcolonial Perspectives on the 1951 Refugee Convention's Drafting. In: *Women's Studies International Forum* 107, S. 102979.
- Krause, Ulrike/Segadlo, Nadine (2024): Surviving Exile. Queer Displaced People's Lived Experiences of Aid, Risks and Coping in Kakuma. In: *Gender Issues* 41, article 26.
- LaViolette, Nicole (2010): The UNHCR'S Guidance Note on Refugee Claims Relating to Sexual Orientation and Gender Identity: A Critical Commentary. In: *International Journal of Refugee Law* 22 (2), S. 173–208.
- Lingen-Ali, Ulrike/Mecheril, Paul (2020): Geschlechterdiskurse in der Migrationsgesellschaft: Zu „Rückständigkeit“ und „Gefährlichkeit“ der Anderen. Bielefeld: transcript Verlag.
- Lunau, Marie/Schröder, Rieke (2025): Coloniality in queer asylum: towards theorising 'colonial surveillance' and its resistances. In: *Journal of Ethnic and Migration Studies* 51 (9), S. 2166–2182.

- Malkki, Liisa H. (1992): National Geographic: The Rooting of Peoples and the Territorialization of National Identity Among Scholars and Refugees. In: *Cultural Anthropology* 7 (1), S. 24–44.
- Marshall, Ruth (1995): Refugees, Feminine Plural. In: *Refugees* 100 (i), S. 3–9.
- Mayblin, Lucy (2017): *Asylum after Empire: Colonial Legacies in the Politics of Asylum Seeking*. London; New York: Roman & Littlefield.
- Mbembe, Achille (2001): *On the Postcolony*. Berkeley, London: University of California Press.
- Olivius, Elisabeth (2016): Refugee Men as Perpetrators, Allies or Troublemakers? Emerging Discourses on Men and Masculinities in Humanitarian Aid. In: *Women's Studies International Forum* 56, S. 56–65.
- Ongwech, Onen David/Schulz, Philipp/Erdem, Zeynep Pinar (2024): Recognizing the Agency of Forced Migrants with Diverse Sexual Orientations, Gender Identities and Expressions, and Sex Characteristics. In: *Journal of Refugee Studies*, online first: <https://doi.org/10.1093/jrs/feae1032>.
- Otto, Dianne (2015): Queering Gender [Identity] in International Law. In: *Nordic Journal of Human Rights* 33 (4), S. 299–318.
- Pittaway, Eileen/Bartolini, Laura (2019): From Rhetoric to Reality: Achieving Gender Equality for Refugee Women and Girls. In: WRC Research Paper No. 3.
- Puar, Jasbir K. (2007): *Terrorist Assemblages: Homonationalism in Queer Times*. Durham: Duke University Press.
- (2013): Homonationalism as Assemblage: Viral Travels, Affective Sexualities. In: *Jindal Global Law Review* 42 (2), S. 23–43.
- (Hrsg.), (2022): *Whither Homonationalism?* London, New York: Routledge.
- Ruzibiza, Yvette/Berckmoes, Lidewyde H (2022): Making 'The Process': Sexual Vulnerability and Burundian Refugee Boys and Young Men's Strategies for Onward Migration from Nakivale Refugee Settlement in Uganda. In: *Journal of Refugee Studies* 35 (3), S. 1186–1203.
- Saleh, Fadi (2020): Queer/Humanitarian Visibility: The Emergence of the Figure of The Suffering Syrian Gay Refugee. In: *Middle East Critique* 29 (1), S. 47–67.
- Scheibelhofer, Paul (2017): Repräsentationen fremder Männlichkeit in der „Flüchtlingskrise“. In: Lena Karasz (Hrsg.), *Migration und die Macht der Forschung. Kritische Wissenschaft in der Migrationsgesellschaft*. Wien: OGB Verlag, S. 209–228.
- Schröder, Rieke (2025): Scandinavian design. The continuous closet and queer refugees in Denmark. In: *Sexualities* 28 (1-2), S. 435–449.
- (2026) Particularly vulnerable. Negotiating intersections within the 'Berlin model' of queer refugee support. In: *Gender, Place & Culture* 33(2), S. 237–254.
- Sen, Rohini (2021): A Queer Reading of International Law and its Anxieties. In: *GNLU Law and Society Review* 3, S. 33–55.
- Spivak, Gayatri Chakravorty (1999): *A Critique of Postcolonial Reason: Toward a History of the Vanishing Present*. Cambridge: Harvard University Press.
- Turner, Lewis (2019): The Politics of Labeling Refugee Men as “Vulnerable”. In: *Social Politics: International Studies in Gender, State & Society* 28 (1), S. 1–23.
- Wachter, Karin, et al. (2018): Drivers of Intimate Partner Violence Against Women in Three Refugee Camps. In: *Violence Against Women* 24 (3), S. 286–306.
- Weber, Cynthia (2016): *Queer International Relations: Sovereignty, Sexuality and the Will to Knowledge*. Oxford: Oxford University Press.
- Welfens, Natalie (2019): Protecting Refugees Inside, Protecting Borders Abroad? Gender in the EU's Responses to the 'Refugee Crisis'. In: *Political Studies Review* 18 (3), S. 378–392.

--- (2025): *Unequal Access. Categorising Refugees in European Resettlement and Humanitarian Admission Programmes*. Montreal, Kingston, London, Chicago: McGill-Queen's University Press.

Lese-Empfehlungen

Jaji, Rose (2021): "Aberrant" Masculinity: Men, Violence and Forced Migration. In: Claudia Mora/Nicole Piper (Hrsg.): *The Palgrave Handbook of Gender and Migration*. Cham: Palgrave Macmillan, S. 373–386.

García Rodríguez, Diego (2023): Critiquing Trends and Identifying Gaps in the Literature on LGBTQ Refugees and Asylum-Seekers. In: *Refugee Survey Quarterly* 42 (4), S. 518–541.

Welfens, Natalie (2019): Protecting Refugees Inside, Protecting Borders Abroad? Gender in the EU's Responses to the 'Refugee Crisis'. In: *Political Studies Review* 18 (3), S. 378–392.

Ulrike Krause, Institut für Politikwissenschaft, Universität Münster

Rieke Schröder, Institut für Politikwissenschaft, Universität Münster